

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr.15 / Ausgabe vom 17.04.2014

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2,
67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

15.1	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Neuhausen am 28. April 2014	Seite 4
15.2	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim am 29. April 2014	Seite 5
15.3	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher - am 25. Mai 2014 sowie der etwaigen Stichwahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher am 08. Juni 2014	Seite 6-9
15.4	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen	Seite 10/11
15.5	Bekanntmachung des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz - Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 – So wird gewählt	Seite 12/13
15.6	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 des „Zweckverbandes Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen“	Seite 14-16
15.7	Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren; Übernahme der Betriebsträgerschaft für eine Tageseinrichtung für Kinder an der Karmeliter Grundschule	Seite 17/18
15.8	Öffentliche Ausschreibung nach VOB; Kanalsanierung – ausgespülte und zerstörte Fugen mittels Spezialmörtel neu verfugen hier: Kanalsanierungsarbeiten	Seite 19-21
15.9	Öffentliche Ausschreibung nach VOB; Schloss Herrnsheim BA-2014 / Kronenbau hier: Zimmererarbeiten	Seite 22-24

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Neuhausen
am Montag, 28. April 2014 um 19.00 Uhr
im Sitzungsraum der Ortsverwaltung Worms-Neuhausen, Kirchgasse 7

TAGESORDNUNG

- 1) Haushalt im Dialog:
Besprechung der von Frau Tatjana Lösch, Stadtverwaltung Worms, an alle Ortsbeiratsmitglieder verschickte Informationen
- 2) Geänderter Antrag, Ortsbeirat,
betr.: Container
- 3) Behindertengerechter (barrierefreier) Zugang zu der Ortsverwaltung in Neuhausen, Kirchgasse 7, in Verbindung mit einem Behindertenparkplatz;
Zusatzantrag: behindertengerechter Zugang zur Ortsverwaltung, beste Regelung, einklappbare Hebeplattform (prüfen)
- 4) Antrag des Ortsvorstehers
- 5) Verschiedenes

Worms-Neuhausen, 14.04.2014
gez. Edgar Walther
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim
am Dienstag, 29.04.2014 um 19.30 Uhr
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Worms-Heppenheim, Kirchhofplatz 9 (Alte Schule)

TAGESORDNUNG

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Gemeinsamer Antrag der Ortsbeiratsfraktionen:
Mittelbereitstellung zur 1250 Jahrfeier im Jahre 2016
- 3) Beantwortung von Anfragen
- 4) Mitteilungen

Worms-Heppenheim, 16.04.2014
gez. Karl-Otto Fischer
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen
einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher -
am 25. Mai 2014
sowie der etwaigen Stichwahl
der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
am 08. Juni 2014**

I.

Am Sonntag, den 25. Mai 2014, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und in Rheinland-Pfalz gleichzeitig die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher statt.

Das Wählerverzeichnis der Stadt Worms wird in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, Zimmer 220 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, den 05. Mai 2014, bis 13.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, Zimmer 220 Einspruch einlegen (Einspruchsfrist). Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV.

Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Worms

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Worms
- oder durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers hat, kann an den Wahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

V.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

1. in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte und
2. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04. Mai 2014

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09. Mai 2014 versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Zu 1.: Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Worms mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll wegen der zweifelsfreien Identifikation des Antragstellers die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Wahlbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden

können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

www.worms.de

zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

wahlen@worms.de

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Zu 2.: Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VI.

Wahlberechtigte, die im Wege der Briefwahl wählen wollen, erhalten mit den Briefwahlunterlagen für die Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag, mit den Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen einen orangefarbenen Wahlbriefumschlag. Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen enthält die für die Wählerinnen und Wähler notwendigen Hinweise.

Briefwahl für die Europawahl

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Europawahl beantragt haben, erhalten mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettelumschlag für die Briefwahl",
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, mit dem Aufdruck "Wahlbrief für die Europawahl" und
- ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl.

Briefwahl für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen beantragt haben, erhalten mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen zugleich

- je einen amtlichen Stimmzettel für jede Kommunalwahl einschließlich der Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers zu der sie/er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen",
- einen amtlichen mit der Anschrift der Stadtverwaltung versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck "Wahlbrief für die Kommunalwahlen",
- ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen.

Zugleich mit dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen können die Wahlberechtigten einen Wahlschein für eine etwa notwendige Stichwahl beantragen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Stadtverwaltung Worms beantragt werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden Wahlberechtigte Wahlbriefe, so sind diese so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass sie dort spätestens am Wahltag, Sonntag, 25. Mai 2014, bis 18.00 Uhr, eingehen.

Der Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief für die Kommunalwahlen, der durch die Post übersandt werden soll, wird nicht frankiert; das Entgelt wird von der Deutschen Post AG mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur zentral abgerechnet.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit der Kommunalwahlen und der Europawahl endet um 18.00 Uhr.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl an den Kommunalwahlen und der Europawahl teilnehmen, müssen zwei Wahlbriefe absenden.

Worms, 10. April 2014
Stadtverwaltung Worms
Der Stadtwahlleiter
gez.
Michael Kissel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen

Folgende Erschließungsanlagen werden gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes - LStrG – i.d.F. vom 01.08.1977, GVBl. S. 274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2013 (GVBl. S. 349) in Verbindung mit Beschluss Nr. 1229/2009-2014 des Stadtrates vom 02.04.2014 mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- Rudolf-Heilgers-Str. Gemarkung Hochheim Flur 2, Teil aus Nr. 774 (von Rudolf-Heilgers-Str. bis Einmündung Stichweg Nr. 779)
- Rudolf-Heilgers-Str. Gemarkung Hochheim Flur 2, Teil aus Nr. 779
- Rudolf-Heilgers-Str. Gemarkung Hochheim Flur 2, Teil aus Nr. 778
- Rudolf-Heilgers-Str. Gemarkung Hochheim Flur 2, Teil aus Nr. 777
- Rudolf-Heilgers-Str. Gemarkung Hochheim Flur 2, Teil aus Nr. 776

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gem. der §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung binnen einer Frist von einem Monat, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Worms (Rathaus), Marktplatz 2, 67547 Worms schriftlich einzulegen oder zu Protokoll zu erklären. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Worms, den 09.04.2014
Stadtverwaltung Worms
i.V.
Uwe Franz
Beigeordneter



Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 – So wird gewählt

Am 25. Mai 2014 wählen die Bürgerinnen und Bürger die kommunalen Vertretungskörperschaften, also Ortsbeiräte, Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Stadträte und Kreistage. Sie haben dabei die Gelegenheit, Personen Ihres Vertrauens in die Gremien zu wählen, die zahlreiche Entscheidungen treffen, die für die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar von Belang sind. Nutzen Sie daher Ihre Einflussmöglichkeiten und gehen Sie zur Wahl. Im folgenden Text werden die Möglichkeiten zur Teilnahme an den Wahlen erklärt.

Wer darf wählen, wer gewählt werden?

Ihre Stimme abgeben – also das aktive Wahlrecht ausüben – dürfen bei den Kommunalwahlen alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht vom Wahlrecht ausdrücklich ausgeschlossen sein. Außerdem müssen Wahlberechtigte seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet eine Wohnung haben, also im Ortsbezirk, in der Gemeinde oder Stadt, in der Verbandsgemeinde oder im Landkreis. Bei mehreren Wohnungen gilt das Wahlrecht nur am Ort der Hauptwohnung.

Auch wer für ein Mandat in einem Gremium kandidiert, muss diese Voraussetzungen erfüllen (passives Wahlrecht). Bewerberinnen und Bewerber für das Amt des Ortsvorstehers, des Bürgermeisters oder Landrats müssen zudem mindestens 23 Jahre alt sein. Wird dieses Amt hauptamtlichen ausgeführt, dürfen die Kandidatinnen und Kandidaten das 65. Lebensjahr am Wahltag noch nicht vollendet haben.

Die Wahlbenachrichtigung

Formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist grundsätzlich die Eintragung in das Wählerverzeichnis für die jeweilige Wahl. Wer im Wählerverzeichnis steht, erhält bis spätestens 4. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Benachrichtigung bekommen hat, sollte sich spätestens bis zum 9. Mai 2014 bei der zuständigen Verbandsgemeinde- oder Stadtverwaltung zur Überprüfung des Stimmrechts melden.

Gewählt werden kann entweder am 25. Mai 2014 im Wahllokal oder bereits ab Ende April per Briefwahl.

Wie wähle ich im Wahllokal?

Im Wahllokal wird die Wahlbenachrichtigung dem Wahlvorstand gegeben und auf Verlangen der Personalausweis vorgezeigt. Anschließend erhalten Sie die Stimmzettel zum Ausfüllen in einer Wahlkabine. Die gefalteten Stimmzettel werden in die Wahlurne geworfen, nachdem der Wahlvorstand die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt hat.

Wie funktioniert die Briefwahl?

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen Wahlscheinantrag, der – unterschrieben – bei der zuständigen Verwaltung abgegeben oder in einem Briefumschlag dorthin gesendet wird. Zuständige Verwaltung ist die Verbandsgemeinde, die verbandsfreie Gemeinde oder die Stadt. Die Anträge können dort auch persönlich oder per E-Mail gestellt werden, allerdings nicht per Telefon oder SMS. Mit einer entsprechenden Vollmacht können Sie auch einen Dritten mit der Antragstellung beauftragen. Die dritte Person kann Briefwahlunterlagen für bis zu vier Bevollmächtigungen entgegennehmen.

Die Briefwahlunterlagen für die gleichzeitig stattfindende Europawahl sind ggf. zusätzlich zu beantragen. Die Briefwahlunterlagen, die die Verwaltung versendet, enthalten neben dem Wahlschein, den Stimmzetteln und einem Merkblatt zwei farbige Umschläge. In den gelben Umschlag werden die ausgefüllten Stimmzettel gesteckt. Der Umschlag wird anschließend zugeklebt.

In den orangefarbenen Umschlag kommen der unterschriebene Wahlschein sowie der gelbe Umschlag mit den Stimmzetteln. Der verschlossene Wahlbriefumschlag muss spätestens am Wahltag beim Wahlvorstand sein; deshalb sollte dieser am Mittwoch, 21. Mai 2014, in den Briefkasten geworfen sein. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, die Briefwahl vor Ort zu beantragen und im Bürgerbüro sogleich seine Stimme abzugeben.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de.

**Zweckverband Schule
mit dem Förderschwerpunkt
motorische Entwicklung Ludwigshafen
- Körperschaft des Öffentlichen Rechts -
Karl-Lochner-Str. 8, in 67071 Ludwigshafen am Rhein
Telefon: 0621 - 67 00 50**

AMTSBLATT FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Nr.: 3 / 2014
Ausgegeben am 09.04.2014**

**HAUSHALTSSATZUNG
für das Haushaltsjahr 2014**

Die Verbandsversammlung des „Zweckverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen“ hat in Ihrer Sitzung am 07.03.2014 aufgrund der §§ 7 und 10 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBL. S. 476) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBL. S. 272) i. V. mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBL. S. 272), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20.03.2014 (Az.: 32 – 51 116) mitgeteilt, dass gegen die beschlossene Haushaltssatzung 2014; sowie die Ansätze des Haushaltsplanes keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

Festgesetzt werden für das Haushaltsjahr 2014:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.980.870 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.980.870 €
der Jahresüberschuss auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	1.665.410 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.670.850 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-5.440 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.312.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.312.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.210.000 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.204.560 €

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.440 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	4.187.410 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	4.187.410 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	1.204.560 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf 0 €
- verzinsten Kredite auf 0 €
- zusammen auf 0 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5 Verbandsumlage im Ergebnishaushalt

Die Verbandsumlage gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung beträgt 1.508.830 €

Sie teilt sich wie folgt auf:

Landkreis Bad Dürkheim	34 Schüler	283.430 €
Rhein-Pfalz-Kreis	36 Schüler	300.100 €
Stadt Frankenthal	14 Schüler	116.700 €
Stadt Ludwigshafen am Rhein	63 Schüler	525.170 €
Stadt Speyer	6 Schüler	50.020 €
Stadt Worms	28 Schüler	233.410 €
	181 Schüler	1.508.830 €

Die Umlage wird gemäß § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung zu je einem Viertel zu jedem Quartalsanfang fällig.

§ 6 Investitionskostenumlage

Die Investitionskostenumlage gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung beträgt 1.312.000 €

Sie teilt sich wie folgt auf:

Landkreis Bad Dürkheim	132.757 Einwohner	279.140 €
Rhein-Pfalz-Kreis	148.475 Einwohner	312.190 €
Stadt Frankenthal	46.793 Einwohner	98.390 €
Stadt Ludwigshafen am Rhein	164.351 Einwohner	345.580 €

Stadt Speyer	49.857 Einwohner	104.830 €
Stadt Worms	81.736 Einwohner	171.860 €
	<hr/> 623.969 Einwohner	<hr/> 1.312.000 €

Die Umlage wird gemäß § 8 Abs. 4 der Verbandsordnung angefordert, sobald Auszahlung für die Tätigkeit der Investitionen anstehen.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 500 € überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind im jeweiligen Teilhaushalt unabhängig von ihrer Höhe einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes wird in keinem Fall zugelassen.

Ludwigshafen am Rhein, den 07.03.2014
Zweckverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen
Der Vorsteher
gez. van Vliet
Bürgermeister

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. mit § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an sieben folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeit vom 11.04.2014 bis einschließlich 22.04.2014 bei der Verwaltung des Zweckverbandes Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen, Karl-Lochner-Straße 8, in 67071 Ludwigshafen, Zimmer 2, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren Nr. 222-2014

Vorhaben: Übernahme der Betriebsträgerschaft für eine Tageseinrichtung für Kinder an der Karmeliter Grundschule

- a) 1) **Auftraggeber:**
Stadtverwaltung Worms
Bereich 5 – Soziales, Jugend und Wohnen
Marktplatz 2
67547 Worms
Telefon: 06241/ 6402 Telefax: 06241/ 6499
E-mail: ausschreibungen@worms.de
- 2) **Zuschlag erteilende Stelle:** Anschrift siehe a) 1)
- 3) **Interessensbekundungen sind zu richten an:** Anschrift siehe e)
- b) **Vergabeverfahren:** nichtförmliches Interessenbekundungs- und Vergabeverfahren
Vertragsform: Auftrag
- c) **Ausführungsort:** Worms

Leistungsumfang:

Der Bereich Soziales, Jugend und Wohnen der Stadt Worms sucht einen Träger für den Betrieb einer einzurichtenden Kindertagesstätte.

Die im Gebäude der Karmeliter Grundschule befindliche Kindertagesstätte wird insgesamt 3 Gruppen in kleiner Altersmischung á 15 Plätzen (7 Kinder unter 3 Jahren, 8 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt) umfassen, davon 36 Ganztagsplätze und 9 Plätze im verlängerten Vormittagsangebot.

Standort: Karmeliter Grundschule, Karmeliterstr. 3,
67547 Worms
Kapazität: 45 Plätze
Baufertigstellung: 31.12.14

Die Bauträgerschaft für das Gebäude der Kindertagesstätte liegt bei der Stadt Worms. Das Gebäude wird mietfrei zur Verfügung gestellt.

Leistungsspezifikation: Die Leistung wird voraussichtlich ab dem 01.01.2015 vergeben.

- d) **Einreichungsfrist für den Teilnahmeantrag:** 09.05.14
- e) **Einreichungsstelle für den Teilnahmeantrag:**
Die Teilnahmeanträge sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 – Planen und Bauen, Abt. 6.4 – Bauverwaltung, Marktplatz 2, 67547 Worms, zu stellen
- f) **Versanddatum für die Aufforderung zur Angebotsabgabe:**
voraussichtlich 22.05.14

g) **Mit dem Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen**

- Nachweise des Trägers zur Rechtsform
- Grundsätzliches Selbstverständnis der Trägers/Leitbild
- Nachweis über die wirtschaftliche Lage
- Nachweis / Referenzen bzgl. der Erfüllung vergleichbarer Aufgaben

h) **Ein Anspruch auf die Beteiligung am Wettbewerb besteht nicht.
Es sollen 3 Träger zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.**

i) Vom Bewerbungsverfahren werden Bewerber ausgeschlossen,

- über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- die sich in Liquidation befinden,
- die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt (z.B. eine gerichtliche Verurteilung, die zu einem Eintrag ins Strafregister o.ä. geführt hat bzw. führen wird),
- die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllen,
- die vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit und ihre Zuverlässigkeit abgeben,
- die ihre Arbeit nicht nach dem KitaG Rheinland-Pfalz, der dazugehörigen Landesverordnung und Verwaltungsvorschriften sowie den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ausrichten.

Hinweis über die Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote

Ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

Worms, den 09.04.14
Stadtverwaltung Worms

Öffentliche Ausschreibung Nr. 35-2014

**Vorhaben: Kanalsanierung – ausgespülte und zerstörte Fugen mittels
Spezialmörtel neu verfugen
hier: Kanalsanierungsarbeiten**

a) **Auftraggeber:**
Entsorgungs- und Baubetrieb Worms,
Hohenstaufering 2,
67547 Worms
Telefon: 06241 / 853 - 6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853 - 6499
E-mail: ausschreibungen@worms.de

b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB
Vergabenummer: 35-2014

c) **Elektronisches Verfahren: entfällt**

d) **Art des Auftrages:** Bauvertrag

e) **Ausführungsort:** Worms

f) **Art und Umfang der Leistung:**

Kanalsanierung im Stadtgebiet Worms, ausgespülte und zerstörte Fugen mittels Spezialmörtel neu verfugen

- ca. 850 m Eiprofil DN700/1050 in der Alzeyer Straße,
- ca. 350 m Eiprofil DN600/1050 in der Alzeyer Straße,
- ca. 35 Stück nicht fachgerecht eingebaute Stützen sanieren,
- ca. 150 „tote“ Einläufe verschließen

g) **Planungsleistungen:** nein
 ja

h) **Aufteilung in Lose:** nein
 ja

Angebote können abgegeben werden

nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose

i) **Ausführungsfrist:** Beginn: 14. Juli 2014
Dauer: 12 Kalenderwochen

j) **Nebenangebote:** zugelassen nur mit Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen

k) **Anforderung der Vergabeunterlagen:**

Die Angebotsunterlagen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 – Planen und Bauen, Abt. 6.4 – Bauverwaltung, Zentrale Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms (Tel. 06241 / 853 - 6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853 - 6499; ausschreibungen@worms.de) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist angefordert werden.

Anforderungen möglich bis: 30.04.2014

Vergabeunterlagen können eingesehen werden: Einsichtnahme und Auskünfte ausschließlich bei der Abt. Bauverwaltung, zentrale Ausschreibungsstelle.

l) Kostenbeitrag für die Anforderung von schriftlichen Vergabeunterlagen:

Höhe des Kostenbeitrags für 1 Ausfertigung + 1 CD: 15,00 EUR

Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Stadt Worms, Abt. 6.4
IBAN: DE72 55350010 0000 000290
SWIFT-BIC: MALADE51WOR
Geldinstitut: Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Kennwort: HHSt. 60000.15000/6/35/14

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt und auf dem Überweisungsbeleg der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig die Vergabeunterlagen angefordert werden und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Der eingezahlte Betrag wird nach Übersendung des Leistungsverzeichnisses in keinem Fall zurückerstattet.

m) **Teilnahmeanträge:** entfällt

n) **Frist für den Eingang der Angebote: 13.05.2014, 10:20 Uhr**

o) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**

Stadtverwaltung Worms
6.4 - Bauverwaltung
Marktplatz 2
67547 Worms

Tel.:+49 6241/8536402 o. 6409 Fax:+49 6241 8536499

q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** Deutsch

q) **Angebotseröffnung:** 13.05.2014, 10:20 Uhr, Zimmer 142

Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:

Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten

r) **Geforderte Sicherheiten:** Gemäß Vergabeunterlagen

s) **Zahlungsbedingungen:** Gemäß Vergabeunterlagen

t) **Rechtsform von Bietergemeinschaften:**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) **Geforderte Eignungsnachweise:**

Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsstarke Firmen in Betracht, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Nachweise der Eignung gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A zu fordern.

-
- v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am: 13.06.2014
- w) **Nachprüfungsstelle:**
Vergabeprüfstelle bei der ADD
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Tel.:+49 651 9494511 o. 512 Fax:+49 651 9494 77511 o 77512

Worms, den 11.04.2014
Stadtverwaltung Worms

Öffentliche Ausschreibung Nr. 36-2014

Vorhaben: Schloss Herrnsheim BA-2014 / Kronenbau hier: Zimmererarbeiten

- a) **Auftraggeber:**
Gebäudebewirtschaftungsbetrieb der Stadt Worms,
Monsheimer Str. 41,
67549 Worms
Telefon: 06241 / 853 - 6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853 - 6499
E-mail: ausschreibungen@worms.de
- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB
Vergabenummer: 36-2014
- c) **Elektronisches Verfahren: entfällt**
- d) **Art des Auftrages:** Bauvertrag
- e) **Ausführungsort:** Worms
- f) **Art und Umfang der Leistung:**

Bei der Maßnahme Schloss Herrnsheim BA-2014 / Kronenbau Gewerk: Zimmererarbeiten sind folgende Hauptpositionen auszuführen:

Baustelleneinrichtung

- Baustelleneinrichtung Allgemein – 1 psch,
- Witterungsbedingungen – ca. 250 m²,
- Abdeckplanen – ca. 310 m²,
- Schutznetze – ca. 100 m²,

Vorbereitende Arbeiten

- Schutzabdeckungen Barockfussboden OG – ca. 65 m²
- Schutzmaßnahmen – 1 psch
- Deckenputz in Kleinflächen abnehmen – ca. 20 m²
- Schadenskartierung – 1 psch
- Maßnahmenkartierung – 1 psch

Demontage / Abbruch / Entsorgung

- Pfannendeckung zur Wiederverwendung – ca. 310 m²
- Lattung entfernen – ca. 310 m²
- Verwahrungen, Bleche – ca. 60m
- Blitzableiter – ca. 70 m
- Dachabbau – ca. 425 lfm
- Dielenboden abbauen – ca. 125 m²
- Hängerinne – ca. 65 m
- Fallrohre – ca. 30 m

Vorbereitende Arbeiten, Insektenbekämpfung

- Abdeckung für Insektenbekämpfung – ca. 100 m²
- Holzbauteile und – Konstruktionen – ca. 75 m

Neubau / Abbund

- Bauschnittholz – ca. 5m³
- Altholz – ca. 2 m³
- Abbund – ca. 425 lfm
- Zusätzliche Holzverbindungsarten – ca. 20 Stk.
- Oberflächenbearbeitung Schropphobel – ca. 50 m
- Oberflächenangleichung Anstrich / Lasur – ca. 250 m
- Fehlbodenbretter – ca. 130 m²

Holzschutz

- Schnittflächen behandeln – ca. 50 Stk.
- Vorbeugender Holzschutz – ca. 500 Stk.

Kleineisenteile

- Bolzen, Stabdübel – ca. 75 kg

Stundenlohnarbeiten

- Meister – ca. 24 Std.
- Vorarbeiter – ca. 36 Std.

g) **Planungsleistungen:** nein
 ja

h) **Aufteilung in Lose:** nein
 ja

Angebote können abgegeben werden

nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose

i) **Ausführungsfrist:** Beginn: 23. Kalenderwoche 2014
Dauer: 13 Kalenderwochen

j) **Nebenangebote:** zugelassen nur mit Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen

k) **Anforderung der Vergabeunterlagen:**

Die Angebotsunterlagen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 – Planen und Bauen, Abt. 6.4 – Bauverwaltung, Zentrale Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms (Tel. 06241 / 853 - 6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853 - 6499; ausschreibungen@worms.de) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist angefordert werden.

Anforderungen möglich bis: 30.04.2014

Vergabeunterlagen können eingesehen werden: Einsichtnahme und Auskünfte ausschließlich bei der Abt. Bauverwaltung, zentrale Ausschreibungsstelle.

l) **Kostenbeitrag für die Anforderung von schriftlichen Vergabeunterlagen:**

Höhe des Kostenbeitrags für 1 Ausfertigung + 1 CD: 20,00 EUR

Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Stadt Worms, Abt. 6.4
IBAN: DE72 55350010 0000 000290
SWIFT-BIC: MALADE51WOR

Geldinstitut: Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Kennwort: HHSt. 60000.15000/6/36/14

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt und auf dem Überweisungsbeleg der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig die Vergabeunterlagen angefordert werden und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Der eingezahlte Betrag wird nach Übersendung des Leistungsverzeichnisses in keinem Fall zurückerstattet.

- m) **Teilnahmeanträge:** entfällt
- n) **Frist für den Eingang der Angebote: 13.05.2014, 10:40 Uhr**
- o) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**
Stadtverwaltung Worms
6.4 - Bauverwaltung
Marktplatz 2
67547 Worms

Tel.:+49 6241/8536402 o. 6409 Fax:+49 6241 8536499
- p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** Deutsch
- p) **Angebotseröffnung:** 13.05.2014, 10:40 Uhr Zimmer 142

Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:
Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten
- r) **Geforderte Sicherheiten:** Gemäß Vergabeunterlagen
- s) **Zahlungsbedingungen:** Gemäß Vergabeunterlagen
- t) **Rechtsform von Bietergemeinschaften:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) **Geforderte Eignungsnachweise:**
Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsstarke Firmen in Betracht, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Nachweise der Eignung gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A zu fordern.
- v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am: 13.06.2014
- w) **Nachprüfungsstelle:**
Vergabepflichtstelle bei der ADD
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Tel.:+49 651 9494511 o. 512 Fax:+49 651 9494 77511 o 77512

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Pressereferent: Hans Helmut Brecht
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!